

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) von 03.11.2011**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 19.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2011 beschlossen:

Artikel I.

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „Erste stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Erster stellvertretender Bürgermeister“, „Zweite stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“ und „Dritte stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Dritter stellvertretender Bürgermeister“.

§ 21 Abs. 1 u. 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht. Ergänzend dazu ist die Öffentlichkeit durch entsprechende Hinweisbekanntmachungen in der Rotenburger Kreiszeitung und auf der Internetseite der Stadt Rotenburg (Wümme) zu unterrichten.  
Beschlüsse nach den §§ 2 u. 3 Baugesetzbuch BauGB werden in der Rotenburger Kreiszeitung ortsüblich bekannt gemacht. Ohne Rechtswirkung erfolgt eine Veröffentlichung im Internet ([www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de)) und im Aushangkasten der Stadtverwaltung, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen sind in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen.  
Sonstige öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich ohne Rechtswirkung im amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.

Artikel II.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2013

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Detlef Eichinger  
Bürgermeister